

BESCHLUSS DES RATES**vom 19. Dezember 2002**

über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

(2003/18/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits ⁽¹⁾ sieht gegenseitige Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vor.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 5 des genannten Abkommens haben die Gemeinschaft und Rumänien für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse zu prüfen.
- (3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung mit Rumänien erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde, einschließlich der Verbesserungen an der geltenden, durch die Entscheidung 98/626/EG des Rates ⁽²⁾ bewilligten Präferenzregelung.
- (4) Weitere Verbesserungen ergaben sich mit den im Jahr 2000 abgeschlossenen Verhandlungen zur Liberalisierung des Agrarhandels. Auf Gemeinschaftsseite wurden diese Verbesserungen ab 1. Juli 2000 durch die Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Rumänien ⁽³⁾ eingeführt. Diese zweite Anpassung der Präferenzregelung wurde bisher noch nicht in Form eines Zusatzprotokolls in das Europa-Abkommen eingefügt.
- (5) Verhandlungen über weitere Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens mit Rumänien wurden am 18. Juni 2002 abgeschlossen.

- (6) Das neue Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits (im Folgenden „Protokoll“ genannt) sollte zur Konsolidierung aller Zugeständnisse im gegenseitigen Agrarhandel, einschließlich der Ergebnisse der 2000 bzw. 2002 abgeschlossenen Verhandlungen, genehmigt werden.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ sind die Vorschriften für eine Ausschöpfung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Zollkontingente gemäß diesem Beschluss sollten daher nach diesen Vorschriften verwaltet werden.
- (8) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden.
- (9) Infolge der vorgenannten Verhandlungen ist die Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 gegenstandslos geworden und sollte daher aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Artikel 2

- (1) Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.
- (2) Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 3 des Protokolls vorgesehene Notifizierung im Namen der Gemeinschaft vor.

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 11.11.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (AbL. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 3

(1) Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses ersetzen die Vereinbarungen gemäß den Anhängen des diesem Beschluss beigefügten Protokolls die Vereinbarungen gemäß den in Artikel 21 Absätze 2 und 4 genannten geänderten Anhängen XI und XII des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits.

(2) Die Durchführungsvorschriften für das Protokoll werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 erlassen.

Artikel 4

(1) Die Kommission kann die den Zollkontingenten im Anhang dieses Beschlusses zugewiesenen laufenden Nummern nach dem Verfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2 ändern. Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

(2) Die Mengen von Waren, die Zollkontingenten unterliegen und nach dem 1. Juli 2002 im Rahmen der Zuständigkeiten gemäß Anhang A (b) der Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, werden mit Ausnahme der Mengen, für die vor dem 1. Juli 2002 Einfuhrlizenzen ausgestellt wurden, vollständig auf die in Spalte 4 von Anhang A (b) des beigefügten Protokolls aufgeführten Mengen angerechnet.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Verwaltungsausschuss für Getreide oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 wird mit Inkrafttreten des Protokolls aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

L. ESPERSEN

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

ANHANG

Laufende Nummern der EU-Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien

(gemäß Artikel 4)

Lfd. Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.4598 09.4537	0102 90 05 0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Lebendgewicht bis 80 kg Rinder, lebend, mit einem Lebendgewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer
09.4753	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
09.4756	ex 0203	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
09.4765	0206 10 95 0206 29 91 0210 20 0210 99 51	Genießbare Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, frisch oder gekühlt Genießbare Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, gefroren Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern
09.5855	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105
09.4758	0406	Käse und Quark
09.6101	0702 00 00	Tomaten
09.6103	0703 10 19	Speisezwiebeln, andere als für Saatzwecke
09.6105	ex 0704 10 00 0704 90 10 0704 90 90	Blumenkohl/Karfiol, vom 15. April bis 30. November Weißkohl und Rotkohl Andere
09.6107	ex 0707 00 05	Gurken, vom 1. November bis 15. Mai
09.5611	ex 0707 00 05	Gurken, vom 16. Mai bis 31. Oktober
09.6109	0708 20 00	Bohnen
09.6111	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
09.6113	0710 21 00 0710 22 00 0710 29 00	Erbsen, gefroren Bohnen, gefroren Anderes Hülsengemüse, gefroren
09.4726	0711 51 00 2003 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus
09.6119	0808 10 20 0808 10 50 0808 10 90	Äpfel, andere als Mostäpfel
09.6121	0809 10 00	Aprikosen/Marillen
09.6123	0809 40 05	Pflaumen

Lfd. Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.6125	0810 10 00	Erdbeeren
09.6131	0813 10 00 0813 20 00 0813 30 00	Aprikosen/Marillen, getrocknet Pflaumen, getrocknet Äpfel, getrocknet
09.4766	1001	Weizen und Mengkorn
09.5871	1005 10 90	Maissaatgut, anderes als hybrides Saatgut
09.4767	1005 90 00	Mais, anderer als für Saatzwecke
09.5872	1101 1103 11 1103 20 60	Weizen und Mengkorn Grobgrieß und Feingrieß von Weizen Pellets von Weizen
09.5873	1107	Malz
09.6133	1209 29 80 1209 99 91 1209 99 99	Andere Samen, Früchte und Sporen
09.6137	1512 11 91 1512 19 91	Sonnenblumenöl
09.4751	1601 00 91 1601 00 99	Würste, andere als aus Lebern
09.6139	1602 31 1602 32 1602 39	Fleisch von Geflügel, zubereitet oder haltbar gemacht
09.4752	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Fleisch von Hausschweinen, haltbar gemacht
09.4768	1602 50	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht
09.6141	2001 10 00 2001 90 60 2001 90 70 2001 90 75 2001 90 85 2001 90 93 2001 90 96	Gurken und Cornichons, haltbar gemacht Andere Früchte und Gemüse, haltbar gemacht
09.6143	2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99	Tomaten, haltbar gemacht
09.5545	2003 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus
09.6145	2005 40 00	Erbsen
09.5723	2007 10 99 2007 99 10 2007 99 98	Andere homogenisierte Zubereitungen Pflaumenmus und Pflaumenpaste Andere Zubereitungen
09.6149	2401 10 60 2401 10 70 2401 20 60 2401 20 70	Tabak